

Fragen und Antworten zum Förderangebot „Internet für alle“

Antworten auf die häufigsten Fragen zu „Internet für alle“

Vorab: Allgemeine Informationen zur Aktion Mensch-Förderung finden Sie unter:
www.aktion-mensch.de/foerderung/foerderprogramme.html

1. Was wird grundsätzlich gefördert?

Die fortschreitende Digitalisierung erfordert für eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einen (kostenfreien) Zugang zum Internet. Die Aktion Mensch unterstützt die Schaffung von technischen Voraussetzungen und Bildungsangeboten zur Internetnutzung.

2. Wie viele Anträge können pro Projekt-Partner eingereicht werden?

Projekt-Partner mit mehreren Einrichtungen oder Diensten können pro Einrichtung oder Dienst einen Antrag stellen. Ausgenommen sind Einrichtungen und Dienste eines Projekt-Partners, die dieselbe Adresse haben.

Innerhalb der Laufzeit des Aktionsförderprogramms kann jede Einrichtung oder jeder Dienst mit nur einem Antrag berücksichtigt werden.

3. Welche Nachweise sind im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe vorzulegen?

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist die Anerkennung nach § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe nachzuweisen. Alternativ muss der Nachweis durch das Jugendamt erfolgen, dass mindestens ein Kind oder ein Jugendlicher nach § 35a SGB VIII eingegliedert wurde.

4. Wer sind Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten?

Menschen,

- die wohnungslos sind
- in gewaltgeprägten Lebensumständen
- die aus einer geschlossenen Einrichtung entlassen wurden

5. Welche Einrichtungen beziehungsweise Dienste sind förderfähig?

- Wohnangebote auch mit mehr als 16 Plätzen, Beratungsstellen, ambulante Dienste insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe
- Inklusive Schulen, die nicht in öffentlicher Trägerschaft sind und bei denen das Angebot außerhalb der Schulzeit und auf freiwilliger Basis stattfindet
- Inklusive Kindertagesstätten, die nicht in öffentlicher Trägerschaft sind
- Offene Angebote der Selbsthilfe
- Offene Angebote für Kinder und Jugendliche (Anerkannter Träger der Jugendhilfe oder Nachweis über Eingliederung nach § 35a SGB VIII)
- Vereinsheime, wie zum Beispiel Kultur- und Sportvereine und Gemeindezentren, sofern es sich um einen anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach § 74 und 75 SGB VIII handelt und der Eingliederungshilfe handelt
- Tagesförder- und -bildungsstätten der Eingliederungshilfe
- Blockschulheime
- Inklusionsunternehmen, Zweck- und Zuverdienstbetriebe

6. Welche Einrichtungen und Zielgruppen sind nicht förderfähig?

- Vorhaben mit Schwerpunkt auf Migrant*innen und Geflüchtete (Ausnahme: Liegt der Fokus auf einer förderfähigen Zielgruppe, sind auch Migrant*innen und Geflüchtete im Rahmen des Vorhabens förderfähig)
- Werkstätten
- Betreuungsvereine
- Förderschulen
- Berufsbildungswerke
- Stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Ausnahme: Einrichtungen, die eine Eingliederung der Zielgruppe nach § 35a SGB VIII nachweisen können)

7. Wie hoch darf der maximale Gesamtzuschuss bei den Modulen Investitionskosten und Honorar- und Sachkosten sein?

Der maximale Gesamtzuschuss beträgt 10.000 Euro für die beiden Module Investitionsförderung und Honorar- und Sachkosten zusammen. Das heißt, es kann ein Betrag in Höhe von maximal 5.000 Euro für Investitionskosten sowie ein Betrag in Höhe von maximal 5.000 Euro für Honorar- und Sachkosten beantragt werden. Der maximale Gesamtzuschuss von 10.000 Euro kann zudem nur bewilligt werden, wenn eine Förderung beider Module in einem Antrag beantragt wird.

Das bedeutet, wurde ein Zuschuss nur für Investitionskosten bewilligt, ist eine zusätzliche Antragstellung für Honorar- und Sachkosten nicht mehr möglich (Gleiches gilt auch umgekehrt!).

8. Was sind Herstellungskosten?

Das sind Kosten für die Bereitstellung des Internetanschlusses, Software zur Herstellung von Barrierefreiheit (zum Beispiel Vorlese-Apps) sowie für die Erstinstallation (Service und Support).

9. Was gibt es bei Hardware- und Herstellungskosten zu beachten?

- Betriebskosten können nicht auf die Nutzer*innen umgelegt werden.
- Mietkosten zum Beispiel für Tablets, Router und so weiter, können für eine Laufzeit von bis zu zwölf Monaten beantragt werden.
- Hardware ohne einen Vorhabenbezug wird nicht gefördert.

10. Kosten für Bildungsangebote zählen zu den Honorarkosten.

Welche Bildungsangebote sind grundsätzlich förderfähig?

Bildungsangebote sind förderfähig ...

- zur Handhabung der Technik, um Zugang zum Internet zu erhalten,
- für eine sachgerechte und selbstbestimmte Nutzung des Internets,
- um Gefahren im Netz zu erkennen,
- um das Schreiben von Online-Bewerbungen zu erlernen.

11. Was gibt es bei Bildungsangeboten außerdem zu beachten?

- Anträge mit der Zielgruppe „Kinder und Jugendliche“ können nur in Kombination mit Bildungsangeboten gefördert werden. Die Förderung ausschließlich von Hardware und Ausstattung (Investitionen) ist seit dem 01.09.2021 nicht mehr möglich.
- Die Zielgruppen sollen in die Entwicklung der medienpädagogischen Angebote (zum Beispiel zu Themen wie Cybermobbing, Sexting, Erkennen von Fake News oder beim Erlernen Digitaler Sprache) aktiv mit einbezogen werden.
- Menschen mit Behinderung erlernen unter anderem ihre Endgeräte so zu bedienen, dass sie ihr Lebensumfeld einfacher gestalten können (Einbindung von Smart Living Tools).
- Bei Bildungsangeboten für einzelne Mitarbeiter*innen sollen die Kosten maximal 2.000 Euro betragen.

12. Welche Sachkosten sind förderfähig?

- Miete für Räumlichkeiten zur Durchführung von Workshops sowie Verpflegungskosten
- Kosten für eine Office-Schulung. Dabei muss der Bezug zur Internetnutzung erkennbar sein, zum Beispiel Outlook- oder Word-Schulung, um Unterlagen für eine Online-Bewerbung zu erstellen

13. Welche Kosten sind grundsätzlich nicht förderfähig?

- Kosten für Endgeräte für Einzelpersonen (zum Beispiel Smartphones, Computer oder Tablets)
- Betriebs- und Wartungskosten
- Reine Telefonkosten
- Projekte, in denen nur Kosten für Office-Schulungen anfallen
- Kosten für Bildungsangebote für Lehrkräfte
- Kommunikationstools (bei Mikroförderung Barrierefreiheit förderfähig)
- Programmierkosten (sind nur dann förderfähig, wenn es darum geht, den Zugang zum beziehungsweise die Nutzung des Internets für alle zu ermöglichen)
- Die generelle Ausstattung von anerkannten Bildungsträgern bzw. Bildungseinrichtungen
- Die Anschaffung von Hard- und Software zur Diagnostik und Kommunikationstools

14. Welche Vorgaben für die Mindestbandbreite eines Internetanschlusses sind zu beachten?

Aktion Mensch empfiehlt für eine optimale Internetnutzung eine Mindestbandbreite von 16 MB:

- Umfasst die Bandbreite weniger als 16 MB, muss eine reibungslose Internetnutzung gewährleistet werden.
- Eine Erweiterung der Internetleistung (zum Beispiel von 8 MB auf 16 MB) ist dann möglich, sofern eine reibungslose Internetnutzung mit der bisherigen Bandbreite nicht möglich ist.

15. Was ist bei einem WLAN-Anschluss zu beachten?

Das WLAN kann durch ein Passwort geschützt werden und muss der Zielgruppe zur Verfügung gestellt werden. Computer, Router, Tablets oder spezielle Eingabegeräte können allerdings ohne WLAN-Zugang beantragt werden.